



Richtlinie unterrichtsfreie Flex-Halbtage an Berufsfachschulen

vom 15. August 2022

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung¹

als Richtlinie:

Ziff. 1 Unterrichtsfreie Flex-Halbtage

¹ Die Schulleitung kann ausserhalb der gesetzlich festgelegten unterrichtsfreien Zeit maximal fünf weitere unterrichtsfreie Flex-Halbtage (z.B. Brückentage oder schulinterne Weiterbildungen) bestimmen.

² Die Vorgabe der Jahresarbeitszeit von 1906 Stunden bleibt bestehen.

³ Die Halbtage dürfen nicht direkt an Schulferien grenzen.

Ziff. 2 Vorgehen

¹ Jede kantonale Berufsfachschule meldet die Daten der 5 Flex-Halbtage für das folgende Schuljahr jeweils per Ende April an das Amt für Berufsbildung.

² Es erfolgt eine Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung.

Ziff. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass wird per 15. August 2022 angewendet und ersetzt die Richtlinie unterrichtsfreie Flex-Halbtage an Berufsfachschulen vom 25. Januar 2021.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter

¹ sGS 231.11; Abgekürzt BBV